
Regierungsrat

Luzern, 10. November 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 60

Nummer: P 60
Eröffnet: 03.11.2015 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.11.2015 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1308

Postulat Grüter Franz und Mit. über eine Neuregelung der Aufforderung zur medizinischen Prüfung für Autolenker ab dem siebzigsten Lebensjahr

A. Wortlaut des Postulats

Wir fordern die Regierung auf, Fahrzeuglenker ab dem siebzigsten Lebensjahr nicht zu kriminalisieren. Es geht nicht an, dass ihnen mit dem polizeilichen Fahrausweisentzug gedroht wird, sollten sie den Termin für die medizinische Prüfung verpassen.

Wir schlagen Folgendes vor:

- Die Aufforderung zur medizinischen Prüfung soll für Fahrzeuglenker nicht vor dem 70. Lebensjahr stattfinden. Gemäss eidgenössischem Strassenverkehrsgesetz hat die kantonale Behörde Fahrzeuglenker erst ab dem vollendeten 70. Altersjahr zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung aufzubieten.
- Die Fahrzeuglenker sollen nach dem Aufgebot eine Frist von drei Monaten erhalten, in welcher sie den Test durchzuführen haben (ist in Anbetracht des zunehmenden Ärztemangels angebracht).
- Bei Versäumnis soll eine Mahnung mit einer Erfüllungsfrist von 30 Tagen erlassen werden.

Grüter Franz
Müller Pius
Arnold Robi
Thalmann-Bieri Vroni
Furrer-Britschgi Nadia
Bucher Hanspeter
Stöckli Ruedi
Schärli Thomas
Omlin Marcel
Müller Pirmin
Zanolla Lisa
Müller Guido
Bossart Rolf
Haller Dieter

Camenisch Räto B.
Frank Reto
Graber Toni
Graber Christian
Zimmermann Marcel
Hartmann Armin
Knecht Willi
Gisler Franz
Lang Barbara
Steiner Bernhard
Meister Beat
Troxler Jost
Winiger Freddy
Keller Daniel

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Zu Forderung 1: Bis anhin galt im Kanton Luzern die Regel, dass ältere Motorfahrzeugführinnen und Motorfahrzeugführer rund 60 Tage vor ihrem 70. Geburtstag einen Brief vom Strassenverkehrsamt (StVA) erhielten. Kurz vor Ablauf dieser Frist wurde den betroffenen Personen – sofern sie zwischenzeitlich keinen ärztlichen Bericht eingereicht hatten – ein Erinnerungsschreiben zugestellt.

Am 28. September 2015 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) das StVA angewiesen, im Rahmen von Sofortmassnahmen den Versand an Personen, die noch nicht den 70. Geburtstag gefeiert haben, zu stoppen und die Prozesse grundsätzlich zu überprüfen.

Das Strassenverkehrsgesetz (Art. 15d Abs. 2 SVG) wie auch die Verordnung über die Verkehrszulassung (Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV) sprechen sinngemäss davon, dass betroffene Personen ab dem vollendeten 70. Altersjahr zum medizinischen Kontrolluntersuchung aufgeboten werden sollen. Bis anhin hat sich der Kanton Luzern – wie etwa auch der Kanton Zug – an der Praxis der Kantone Aargau und Zürich orientiert und (bis 2012) betroffene Personen 90 Tage vor dem ersten medizinischen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Luzern hat ab 2012 die Versandfrist auf 60 Tage vor dem 70. Geburtstag festgelegt. Die Erfüllungsfrist lag beim Kanton Luzern wie auch den drei erwähnten Kantonen, um oder kurz nach dem 70. Geburtstag der Betroffenen.

Diese Praxis wird das StVA in Zukunft ändern, um dem Wortlaut des Gesetzes (SVG) und der Verordnung (VZV) noch exakter zu entsprechen.

Die neue Praxis wird bei den Erstaufgeboten dazu führen, dass gemäss Artikel 15d Absatz 2 SVG sowie Artikel 27 Absatz 1 litera b VZV keine Fahrzeugführerin und kein Fahrzeugführer vor dem vollendeten 70. Altersjahr zur medizinischen Kontrolluntersuchung aufgefordert wird. Insofern wird dieser Forderung des Postulats Rechnung getragen.

Zu Forderung 2: Die Praxis – vor Inkrafttreten der Sofortmassnahmen – war, die Erst- und Folgeaufgebote 60 Tage vor dem Fälligkeitstermin zu versenden. Mit der unter Punkt 1 erwähnten neuen Aufgebotspraxis wird das StVA für die die Erst- und Folgeaufgebote eine Erledigungsfrist von 90 Tagen einführen. Insofern wird auch diese Forderung des Postulats erfüllt werden.

Die neue Praxis für die medizinischen Kontrolluntersuchungen der über 70-jährigen Fahrzeuglenkerinnen und -lenker wird sich so präsentieren:

1. Erstaufgebot: Versand erfolgt ab fünf Tagen nach dem 70. Geburtstag
2. Frist von 90 Tagen für die Erfüllung der ersten medizinischen Kontrolluntersuchung
3. Ausgehend vom Datum des ärztlichen Berichts wird 22 Monate später das Folgeaufgebot generiert
4. Die Betroffenen erhalten eine 90-tägige Frist, den ärztlichen Bericht einzureichen
5. Diese Intervalle werden für alle weiteren Aufgebote beibehalten

Um bei Folgeaufgeboten die strassenverkehrsrechtlich geforderten Zwei-Jahres-Intervalle möglichst gut einhalten zu können, gilt für das Auslösen der Folgeaufgebote jeweils das Datum des letzten medizinischen Untersuchs als Referenzpunkt. Nach 22 Monate erfolgt das erneute Aufgebot, die Frist ist wie ausgeführt auf 90 Tage festgelegt.

Dieser Prozess lässt sich bildlich so darstellen:



Das JSD ist sich bewusst, dass damit der exakte Rhythmus von zwei Jahren in der Regel nicht ganz eingehalten wird. Das Departement ist aber der Meinung, dass im Sinne der Kundenfreundlichkeit eine von 60 auf 90 Tage verlängerte Frist angebracht ist.

Für die Umsetzung wird eine Programmierung in der Verwaltungssoftware Viacar notwendig werden. Voraussichtlich wird dies spätestens im ersten Quartal 2017 möglich sein.

In der Zwischenzeit wird sichergestellt,

- dass keine Schreiben vor dem 70. Geburtstag versandt werden, und
- dass die Erfüllungsfrist 90 Tage beträgt

Die aktuelle Programmierung der Verwaltungssoftware Viacar lässt es derzeit nicht zu, unterschiedliche Datumswerte für Erst- und Folgeaufgebote zu setzen. Daher werden Folgeaufgebote in der Zwischenlösung nach 24 Monaten versandt.

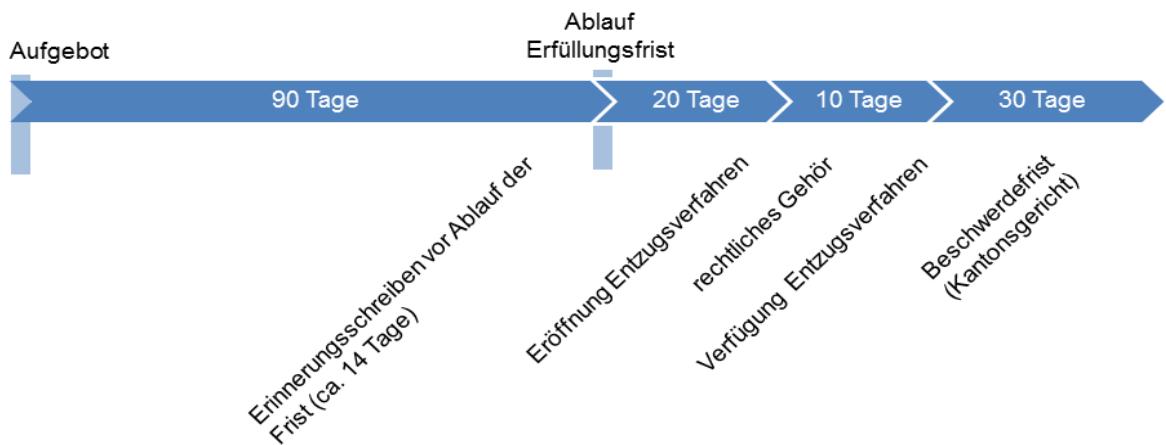
Die Aufgebotsschreiben werden auf die Zielgruppe angepasst und zudem wird jedem Schreiben ein Flyer beigelegt, der ausführlich die Hintergründe und Abläufe erklärt. Diese Inhalte werden zudem ebenfalls auf der Website des StVA aufgeschaltet, und der Flyer steht zum Download bereit.

Zu Forderung 3: Der Bund hat die Pflicht zur medizinischen Kontrolle für Personen ab dem 70. Altersjahr als Massnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit seit 1976 gesetzlich verankert. Festgelegt ist strassenverkehrsrechtlich zudem, dass bei fehlender Fahreignung (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG) ein Entzug des Führerausweises zwingend zu erfolgen hat.

Die heute gängige Praxis im Kanton Luzern weicht von den Prozessen der Vergleichskantone ab. Vor Ablauf der ersten Frist erhalten die betroffenen Personen ein Erinnerungsschreiben mit dem Hinweis, dass die Frist demnächst abläuft. In der Praxis erhalten die Ange schriebenen nach dem Erinnerungsbefehl eine angemessene Zeitspanne, der Pflicht zur medizinischen Kontrolluntersuchung nachzukommen.

Rund drei Wochen nach Ablauf der Erfüllungsfrist erhalten Personen, die keinen ärztlichen Bericht eingereicht oder nicht um Fristverlängerung nachgesucht haben, die Ankündigung, dass ein Entzugsverfahren eröffnet wird. Den betroffenen Personen wird 10 Tage Zeit gewährt, dazu Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Wird dies nicht genutzt, wird der Ausweisentzug verfügt. Dagegen kann innerhalb 30 Tagen beim Kantonsgesetz Beschwerde geführt werden.

Schematisch dargestellt sieht dieser Prozess so aus:



Aufgrund der einzelnen Prozessschritte erachtet das JSD eine Frist von rund drei Wochen bis zur Eröffnung des Verfahrens als vertretbar.

In diesem Sinn beantragt Ihnen der Regierungsrat, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.